Testatsexemplar

Jahresabschluss zum 31.12.2023

und

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023

der

Flensburger Friedhöfe AöR

Flensburg

BILANZ zum 31. Dezember 2023

Flensburger Friedhöfe AöR, Flensburg

AKTIVA

	31.12.2023 €	31.12.2022 €
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Software	4.346,10	1.901,57
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und Bauten	8.746.232,77	8.764.507,01
2. technische Anlagen und Maschinen	69.600,42	2.155,00
3. Fahrzeuge	133.891,18	142.932,14
4. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	48.006,35	30.521,85
5. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	13.442,48	37.234,79
	9.011.173,20	8.977.350,79
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	30.310,00	34.139,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	302.516,74	262.712,61
2. Forderungen gegen die Gemeinde	7.073,22	0,00
3. sonstige Vermögensgegenstände	90.406,88	112.146,32
	399.996,84	374.858,93
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	6.313.049,35	5.853.411,27
C. Rechnungsabgrenzungsposten	13.980,64	0,00
	15.772.856,13	15.241.661,56

PASSIVA

	31.12.2023 €	31.12.2022 €
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
II. Gewinnrücklagen		
andere Gewinnrücklagen	1.299.959,04	1.501.776,58
III. Jahresüberschuss	279.253,44	201.817,54-
	1.604.212,48	1.324.959,04
B. Investitionszuschüsse	2.314.256,27	2.249.565,59
C. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	106.972,52	0,00
2. sonstige Rückstellungen	122.490,00	86.560,71
	229.462,52	86.560,71
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.712.859,26	2.746.266,02
2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	2.093.802,03	2.239.217,60
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	134.064,95	62.630,91
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	0,00	20.771,05
5. sonstige Verbindlichkeiten	209.162,08	109.276,63
	5.149.888,32	5.178.162,21
E. Rechnungsabgrenzungsposten	6.475.036,54	6.402.414,01
	15.772.856,13	15.241.661,56

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

	Geschäftsjahr €	Vorjahr €
1. Umsatzerlöse	2.266.970,43	2.364.579,77
2. sonstige betriebliche Erträge	1.099.856,67	425.396,18
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-231.643,21	-245.887,20
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-379.378,76	-372.424,61
	-611.021,97	-618.311,81
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-1.193.580,99	-1.140.674,68
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-314.147,06	-331.369,02
	-1.507.728,05	-1.472.043,70
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-307.516,89	-279.998,87
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	-513.408,16	-534.295,94
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.544,40	10.210,24
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-35.643,24	-36.023,33
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-111.895,76	-59.188,87
10. Ergebnis nach Steuern	281.157,43	-199.676,33
11. sonstige Steuern	-1.903,99	-2.141,21
12. Jahresüberschuss	279.253,44	-201.817,54

Flensburger Friedhöfe AöR, Flensburg

Anhang

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss, Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 der Flensburger Friedhöfe – Anstalt des öffentlichen Rechts wurde auf der Grundlage der handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften und der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts vom 03. April 2017 (KUVO) erstellt.

Gemäß § 22 KUVO ist der Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.

Die Gliederung der Bilanz erfolgte gemäß § 23 Abs. 1 KUVO entsprechend dem Formblattmuster der Anlage 1 zur Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 266 Abs. 2 und 3 HGB, die Gewinn- und Verlustrechnung wurde gemäß § 24 Abs. 1 KUVO nach dem Gesamtkostenverfahren entsprechend dem Formblattmuster der Anlage 4 zur Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (Software) wurden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet. Als Nutzungsdauer wurden 3 bis 6 Jahre zugrunde gelegt.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige nutzungsbedingte Abschreibungen, angesetzt. Die Abschreibungen wurden nach der linearen Methode vorgenommen; die Nutzungsdauern betragen 1 bis 33 Jahre. Die Bemessung der Abschreibungen auf die Zugänge von beweglichen Wirtschaftsgütern erfolgte pro rata temporis.

Die Bewertung des Vorratsvermögens erfolgte zu Anschaffungskosten unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips und des Grundsatzes der verlustfreien Bewertung.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie flüssige Mittel wurden zu Nennwerten bilanziert. Individuellen Einzelrisiken wurde durch entsprechende Wertabschläge, dem allgemeinen Kreditrisiko durch eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 1 % Rechnung getragen.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Die Bewertung erfolgte in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages.

Die Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens ist dem beigefügten Anlagespiegel zu entnehmen.

Verbindlichkeiten

Von den zum Stichtag ausgewiesenen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten haben TEUR 2.539 (i. Vj. TEUR 2.575) eine Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren, TEUR 140 (i. Vj. TEUR 138) eine Restlaufzeit von 1-5 Jahren und TEUR 34 (i. Vj. TEUR 33) eine Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr. Die übrigen Verbindlichkeiten von TEUR 343 (i. Vj. TEUR 193) eine Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr.

Die erhaltenen Anzahlungen in Höhe von TEUR 2.094 (i. Vj. TEUR 2.239) werden für den Kauf von Dauergrabpflegeleistungen sowie der Grabnutzungsrechte zu Lebzeiten ausgewiesen.

Rückstellungen

Die Rückstellungen enthalten Verpflichtungen

	2023 TEUR	2022 TEUR
für Steuern	107	0
für unterlassene Instandhaltung	27	0
für Personal und Archivierung	66	58
für Abschlusserstellung und Prüfung	26	26
für Berufsgenossenschaft	3	3
	229	87

Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten setzen sich wie folgt zusammen:

	2023 TEUR	2022 TEUR
PRAP Dauergrabpflege 2002-2023	1.601	1.626
PRAP Grabnutzung bis 2023	4.873	4.777
Sonstige Passive Rechnungsabgrenzung	1	0
	6.475	6.403

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse (§ 285 Nr. 4 HGB)

Aufgliederungen nach Tätigkeitsbereichen

	2023 TEUR	2022 TEUR
Einäscherungen	1.510	1.393
Grabnutzungsrechte	463	449
Bestattungen	142	160
Grabanlage und Grabpflege	325	287
Friedhofspflege	0	227
	2.441	2.516
abzüglich gewährte Boni	- 173	-151
	2.267	2.365

Aufwendungen für Altersversorgung

Die sozialen Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung enthalten Aufwendungen für Altersversorgung von TEUR 67 (i. Vj. TEUR 78).

Sonstige Angaben

Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt (§ 285 Nr. 7 HGB)

Die AöR beschäftigte im Jahre 2023 im Durchschnitt 33 eigene Mitarbeiter.

Geschäftsführung

Alleinige Geschäftsführerin des Kommunalunternehmens war vom 01.01.-31.12.2023 Frau Barbara Hartten.

Die Bezüge der Geschäftsführerin haben 2023 TEUR 5 betragen.

Aufsichtsorgan

Dem Verwaltungsrat als Aufsichtsorgan des Kommunalunternehmens gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

Vorsitzender:	Dr. Frank Markus Döring	Rechtsanwalt
1. stellv. Vorsitzender:	Irene Zeppenfeld	Rechtsanwältin
2. stellv. Vorsitzender:	Philipp Bohk	Selbständiger
	Karsten Bahnsen	Kreisgeschäftsführer des KV Nordfriesland von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
	Jannik Beyer	Student
	Henning Brüggemann	Bürgermeister
	Thomas Dethleffsen	Kaufmann
	Sven Gebhardt	Student
	Lisa Hellwig	Studentin
	Bettina Hub	Verwaltungsangestellte
	Justus Klebe	Lehrer
	Viola Leist	Kaufmännische Leiterin
	Arndt Scherdin	Bauzeichner

Honorare (§ 285 Nr. 17 HGB)

Das von dem Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar ausschließlich für Abschlussprüfungsleistungen beträgt 12 TEUR.

Gewinnverwendungsvorschlag

Der Jahresüberschuss 2023 wird in die Gewinnrücklage eingestellt.

Flensburg, 04.09.2024

Barbara Hartten

Barbara Hartten

Anlagennachweis 2023

A. Anlagevermögen	Anschaffungs-und Herstellungskosten					Abschreibungen					
	Stand 01.01.2023	Zugang	Umbuchungen	Abgang	Stand 31.12.2023	Stand 01.01.2023	Zugang	Abgang	Stand 31.12.2023	Restbuchwert 31.12.2023	Restbuchwert 31.12.2022
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1. Entgeltlich erworbene Software	25.911,13	3.313,53	0,00	0,00	29.224,66	24.009,56	869,00	0,00	24.878,56	4.346,10	1.901,57
	25.911,13	**3.313,53**	**0,00**	**0,00**	**29.224,66**	**24.009,56**	**869,00**	**0,00**	**24.878,56**	**4.346,10**	**1.901,57**
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	6.176.534,39	191.388,20	47.599,56	0,00	6.415.522,15	2.108.092,94	257.262,00	0,00	2.365.354,94	4.050.167,21	4.068.441,45
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	4.696.065,56	0,00	0,00	0,00	4.696.065,56	0,00	0,00	0,00	0,00	4.696.065,56	4.696.065,56
3. Fahrzeuge	316.833,38	17.672,17	0,00	0,00	334.505,55	173.901,24	26.713,13	0,00	200.614,37	133.891,18	142.932,14
4. Maschinen und maschinelle Anlagen	1.347.984,58	0,00	70.481,42	0,00	1.418.466,00	1.345.829,58	3.036,00	0,00	1.348.865,58	69.600,42	2.155,00
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	446.581,84	37.211,80	0,00	637,54	483.156,10	416.059,99	19.636,76	547,00	435.149,75	48.006,35	30.521,85
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	37.234,79	94.288,67	-118.080,98	0,00	13.442,48	0,00	0,00	0,00	0,00	13.442,48	37.234,79
	13.021.234,54	**340.560,84**	**0,00**	**637,54**	**13.361.157,84**	**4.043.883,75**	**306.647,89**	**547,00**	**4.349.984,64**	**9.011.173,20**	**8.977.350,79**
Anlagevermögen gesamt:	**13.047.145,67**	**343.874,37**	**0,00**	**637,54**	**13.390.382,50**	**4.067.893,31**	**307.516,89**	**547,00**	**4.374.863,20**	**9.015.519,30**	**8.979.252,36**

Flensburger Friedhöfe AöR, Flensburg

Lagebericht

I. Grundlagen des Unternehmens

1. Ausgangslage

Durch den Ratsbeschluss vom 06.11.2003 (RV-128/2003) wurde zum 01.01.2004 das Kommunalunternehmen „Flensburger Friedhöfe“ (FF) in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts gegründet. Gleichzeitig wurden die Aufgaben des Friedhofsbetriebes und des Krematoriums aus dem Technischen Betriebszentrum ausgegliedert und auf das Kommunalunternehmen übertragen. Die Wirtschaftsführung erfolgt auf Basis eines Wirtschaftsplans sowie den Vorgaben der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts. Gemäß § 6 Abs. 3 e) der Organisations- und Errichtungssatzung entscheidet der Verwaltungsrat über die Feststellung des Wirtschaftsplans, der aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht besteht.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Flensburger Friedhöfe (FF) werden als Kommunalunternehmen nach den Vorgaben des § 106a der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) sowie gemäß den Bestimmungen der Landesverordnung über Kommunalunternehmen (KUVO) geführt. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Geschäftstätigkeit des Unternehmens sind in der „Organisations- und Errichtungssatzung“ sowie in der „Friedhofssatzung“ detailliert festgelegt. Diese Regelungen bilden die rechtliche Grundlage für die operativen Tätigkeiten der Flensburger Friedhöfe und stellen sicher, dass das Unternehmen den kommunalrechtlichen Anforderungen entspricht.

3. Leitung und Kontrolle

Die Organe der FF sind gemäß § 3 der Organisations- und Errichtungssatzung die Geschäftsführung (§ 4) und der Verwaltungsrat (§§ 5-7). Die Geschäftsführung leitet das Unternehmen eigenverantwortlich. Die Unterzeichnerin ist die alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführerin der FF. Der Verwaltungsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung des Kommunalunternehmens.

II. Wirtschaftsbericht

1. Geschäftsverlauf

Das Jahresergebnis 2023 stellt sich in den FF wie folgt auf:

in T€	Plan 2023	Ist 2023	Ist 2022	Abw. Ist - Ist VJ
Umsatzerlöse	2.603	2.267	2.365	-98
sonstige Erträge	320	1.100	424	676
Summe Erlöse	**2.923**	**3.367**	**2.789**	**578**
Materialaufwand	-812	-779	-762	-17
Personalaufwand	-1.492	-1.508	-1.472	-36
Abschreibungen	-272	-308	-316	8
sonstiger Aufwand	-340	-494	-440	-54
Summe Aufwand	**-2.915**	**-3.088**	**-2.990**	**-98**
Jahresüberschuss Jahresfehlbetrag	**8**	**279**	**-202**	**481**

Das Ergebnis gliedert sich in fünf Bereiche.
Der gemeinsame Bereich umfasst alle Overhead-Kosten der AöR, die auf die weiteren Bereiche umgelegt werden. Lediglich die Ergebnisse aus Vermietungen bleiben bestehen.

Der Bereich Krematorium beinhaltet sämtliche Erlöse und Kosten im Zusammenhang mit der Einäscherung. Da der Krematoriumsbetrieb auch von Dritten durchgeführt werden kann und nicht ausschließlich hoheitlicher Natur ist, wird das Ergebnis dieses Bereichs als Betrieb gewerblicher Art (BgA) besteuert.

Der Bereich Bestattungen deckt alle hoheitlichen Aufgaben ab, die dem Bestattungswesen zugeordnet sind.
Im Bereich Grabpflege werden alle Grünpflegeleistungen erfasst, die gegen Entgelt an Grabflächen durchgeführt werden; auch dieser Bereich wird als BgA geführt.
Schließlich umfasst der Bereich der öffentlichen Aufgaben alle von der Stadt an die Friedhöfe übertragenen Aufgaben, wie etwa die Pflege von Parkanlagen und Denkmälern.

Das Jahresergebnis teilt sich auf diese Bereiche wie folgt auf:

	IST 2023	IST Gemeinsamer Bereich	IST Krematorium	IST Bestattungen	IST Grabpflege	IST öffentliche Aufgaben
Umsatzerlöse	2.267	3	1.338	601	324	1
Erträge	1.100	50	14	1	0	1.035
Summe Erlöse	**3.367**	**52**	**1.353**	**602**	**324**	**1.035**
Materialaufwand	-779	-230	-363	-30	-28	-129
Personalaufwand	-1.508	-1.266	-242			
Abschreibungen	-308	-106	-52	-25	-2	-122
sonstiger Aufwand	-494	-317	-141	-15	0	-21
Summe Aufwand	**-3.088**	**-1.919**	**-798**	**-70**	**-30**	**-272**
Umlage	0	1.883	-299	-545	-258	-780
Jahresergebnis	**279**	**16**	**256**	**-13**	**36**	**-16**

Summe Erlöse und Erträge

Im Jahr 2023 konnten die Erträge und Erlöse signifikant auf insgesamt 3.367 T€ gesteigert werden. Dies stellt eine deutliche Verbesserung im Vergleich zum Plan, der auf 2.923 T€ ausgelegt war, sowie zum Vorjahr, in dem die Erträge bei 2.789 T€ lagen.
Ein wesentlicher Faktor für diesen Anstieg war die Einführung einer Knochenmühle, die zu einer Erhöhung der Metallerträge um 183 T€ führte. Diese Investition hat sich als besonders erfolgreich erwiesen und trägt maßgeblich zur positiven Entwicklung bei.

Zusätzlich konnte durch Verhandlung in 2022 eine Erhöhung des städtischen Zuschusses um 200 T€ erreicht werden. Diese tragen signifikant zum geringen Verlust im Bereich öffentliche Aufgaben bei.

Ein weiterer wichtiger Ertragsfaktor waren die höheren Kremierungsentgelte, die um 117 T€ zugenommen haben. Diese Erhöhung reflektiert sowohl eine gesteigerte Nachfrage als auch eine angepasste Preisstruktur im Bereich der Kremierung.

Insgesamt spiegeln diese Entwicklungen eine erfolgreiche Anpassung und Optimierung der Ertragsstruktur wider, die die finanziellen Ergebnisse für 2023 erheblich verbessert hat.

Materialaufwand

Im Jahr 2023 belief sich der Materialaufwand für die Flensburger Friedhöfe auf insgesamt 779 T€, was einen leichten Anstieg im Vergleich zum Vorjahr (762 T€) darstellt, jedoch unter dem geplanten Budget von 812 T€ liegt. Dieser Anstieg spiegelt die fortlaufende Nutzung von Materialien wider, die für die Betriebsabläufe erforderlich sind.

Ein wesentlicher Faktor für die unter dem Planwert liegenden Materialaufwendungen war die erfolgreiche Implementierung autonom fahrender Rasenmäher. Diese Investition hat es ermöglicht, Fremdleistungen im Bereich der Grünpflege erheblich zu reduzieren. Die autonomen Rasenmäher tragen zur Kostenersparnis bei, indem sie die Notwendigkeit für externe Dienstleister verringern und die Effizienz der Grünflächenpflege erhöhen. Dies hat nicht nur zu einer Reduktion der Fremdleistungen, sondern auch zu einer optimierten Nutzung der Ressourcen geführt.

Insgesamt zeigt sich, dass durch den Einsatz moderner Technologie und die damit verbundenen Effizienzgewinne die Materialaufwendungen im Vergleich zum Budget erfolgreich kontrolliert werden konnten. Die Flensburger Friedhöfe profitieren von den Kosteneinsparungen und der verbesserten Wirtschaftlichkeit, die durch diese innovativen Maßnahmen erreicht wurden.

Personalaufwand

Im Jahr 2023 betrug der Personalaufwand für die Flensburger Friedhöfe insgesamt 1.508 T€, was einen Anstieg im Vergleich zum Vorjahr (1.472 T€) darstellt und leicht über dem geplanten Budget von 1.492 T€ liegt. Dieser Anstieg ist maßgeblich auf die Gehaltsanpassungen gemäß dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) zurückzuführen.

Abschreibungen

Im Jahr 2023 erhöhten sich die Abschreibungen vor allem aufgrund der Übertragung des Umbaus im Christiansenpark. Da diese Anlagen unentgeltlich übergeben wurden, konnten im gleichen Umfang Sonderposten gebildet werden, die über die Erträge aufgelöst werden. Dadurch entsteht keine Nettobelastung der Erträge, da die Abschreibungen durch die entsprechenden Auflösungen der Sonderposten ausgeglichen werden.

Gleichzeitig sanken die Abschreibungen im Bereich des Krematoriums, da einige Anlagen das Ende ihrer geplanten Nutzungsdauer erreicht haben. Dies führte zu einer Entlastung der Abschreibungen in diesem Segment. Insgesamt zeigt sich dadurch eine differenzierte Entwicklung bei den Abschreibungen für das Geschäftsjahr 2023.

Sonstiger Aufwand

Im Jahr 2023 betrugen die sonstigen Aufwendungen insgesamt 494 T€, was einen Anstieg im Vergleich zum Vorjahr (477 T€) darstellt und den geplanten Betrag von 340 T€ überschreitet. Dieser Anstieg ist vor allem auf höhere Steueraufwendungen zurückzuführen.

Insbesondere die Körperschaftssteuer und die Gewerbesteuer sind aufgrund des positiven Geschäftsergebnisses deutlich gestiegen.

2. Finanz- und Vermögenslage

Die Vermögenslage der FF hat sich im Geschäftsjahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr nur geringfügig verändert. Die Bilanzsumme erhöhte sich von 15.242 T€ auf 15.773 T€. Das Anlagevermögen verzeichnete einen Anstieg um 36 T€ auf insgesamt 9.016 T€. Ebenso stieg das Umlaufvermögen leicht auf 6.743 T€ und liegt damit über dem Niveau des Vorjahres.

Das Eigenkapital erhöht sich aufgrund des Jahresergebnisses um 279 T€ auf 1.604 T€ (Vorjahr: 1.325 T€). Infolgedessen steigt die Eigenkapitalquote auf 10,2 % (Vorjahr: 8,7 %). Eine Eigenkapitalquote von nur 10 % ist als relativ niedrig einzustufen. Zwar sorgen die stabilen Einnahmen für Planungssicherheit, doch sollte eine höhere Eigenkapitalquote angestrebt werden, um zukünftige Investitionen, insbesondere in umwelttechnische Modernisierungen, aus eigener Kraft finanzieren zu können.

Die Verbindlichkeiten fallen leicht um 33 T€ auf insgesamt 5.149 T€, wobei die größten Abnahme die erhaltenen Anzahlungen (-145 T€) sind. Das Modell des „Kauf zu Lebzeiten“ wurde angepasst. Anstelle der bisherigen Handhabung, dass die Laufzeit erst beim Ableben der Person beginnt, beginnt das neue Modell sofort nach Vertragsschluss zu laufen.

Die passiven Rechnungsabgrenzungen erhöhten sich um 73 T€ auf 6.475 T€. Diese betreffen vor allem bereits geleistete Zahlungen für Grabpflege und Grabnutzungen, die über den Vertragszeitraum hinweg zu erbringen sind. Durch die langfristige Natur dieser Dienstleistungen werden die Einnahmen entsprechend abgegrenzt und über die Vertragslaufzeit verteilt.

III. Prognose- Chancen und Risikobericht

Seit Juli 2020 wurde das Rechnungswesen der Flensburger Friedhöfe AöR an das Schwesterunternehmen TBZ AöR übertragen. Im Zuge dieser Übergabe wurden das Berichtswesen und die Buchhaltung umfassend angepasst. Das Berichtswesen ist mittlerweile an allen aktuellen Anforderungen angepasst und unterstützt die Geschäftsführung effektiv bei der Steuerung und Überwachung des Unternehmens. Es wurde der Halbjahresbericht dem Verwaltungsrat vorgelegt.

Das Risikomanagement liegt weiterhin in der Verantwortung der Geschäftsführung. Im Jahr 2021 wurde das Rabattsystem für Einäscherungen überarbeitet, da das bisherige System weder gestaffelt noch transparent war. Diese Anpassungen führten in der Vergangenheit dazu, dass Bestattungsunternehmen zu anderen Kremationsbetrieben wechselten. Hinzu kommt, dass das Krematorium ein gewisses Alter aufweist. Ein Ausfall könnte erhebliche Auswirkungen auf den Betrieb haben, weshalb regelmäßige Wartungen und geplante Reinvestitionen erfolgen, um dieses Risiko zu minimieren.

Im Friedhofsbetrieb zeigt sich weiterhin eine deutliche Abkehr von klassischen Sargbestattungen hin zu alternativen Bestattungsformen wie See- und Ruhewaldbestattungen.

Dieser Trend führt zu einem geringeren Flächenbedarf auf den Friedhöfen, was die Notwendigkeit schafft, alternative Nutzungskonzepte für die freiwerdenden Flächen zu prüfen. Zugleich bietet diese Entwicklung auch Chancen, beispielsweise durch die Erweiterungvon Themenfeldern bei Urnenbestattungen, die zusätzliche Einnahmequellen erschließen und die Marktposition der Friedhöfe stärken könnten.

Ein weiterer positiver Aspekt ist das wachsende Umweltbewusstsein, das Potenzial für ökologische Bestattungsformen bietet. Die Einführung von nachhaltigen Praktiken und „grünen" Bestattungsoptionen könnte die Attraktivität der Friedhöfe für ein umweltbewusstes Kundensegment erhöhen.

Demgegenüber stehen jedoch auch Herausforderungen. Der demografische Wandel und die damit verbundene Veränderung der Bestattungskultur könnten langfristig zu einer sinkenden Nachfrage nach traditionellen Bestattungsdiensten führen, was eine geringere Auslastung der zur Folge haben könnte. Darüber hinaus könnten technologische Veränderungen und die zunehmende Digitalisierung, die etwa in der Nachfrage nach digitalen Erinnerungsplattformen oder virtuellen Gedenkorten Ausdruck finden, die Nachfrage nach herkömmlichen Bestattungsangeboten reduzieren.

Zudem könnte der Wettbewerb durch private Anbieter, die innovative oder kostengünstigere Dienstleistungen anbieten, intensiver werden, was zu einem Preisdruck und einer Gefährdung der Marktposition der Flensburger Friedhöfe führen könnte. Insgesamt zeigt sich, dass die Flensburger Friedhöfe AöR durch kontinuierliche Anpassung und Modernisierung ihrer Strukturen und Prozesse gut aufgestellt sind, um den Herausforderungen des Marktes zu begegnen.

Flensburg, den 04.09.2024

Barbara Hartten

Barbara Hartten
Geschäftsführerin

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Flensburger Friedhöfe AöR

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Flensburger Friedhöfe AöR – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Flensburger Friedhöfe AöR für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 KPG SH unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes

Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB § 13 KPG SH unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Kommunalunternehmens abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Kommunalunternehmen seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Kommunalunternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und rechtliche Anforderungen

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG SH

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Flensburger Friedhöfe AöR i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 befasst. Gemäß § 14 Abs. 3 KPG SH haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Anstalt Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Anstalt sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen."

Kiel, 05.09.2024

ATN Allgemeine Treuhand Nord
Revisions- und Beratungsgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Hoffmann-Wülfing) - Wirtschaftsprüfer -

(Werth) - Wirtschaftsprüfer -

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf — außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen — der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen — sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Lizenziert für/Licensed to: ATN - MRB - ATK 1 4312798 1 153

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen

c) die beratende und gutachterliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Lizenziert für/Licensed to: ATN - MRB - ATK 1 4312798 1 153